

Abzeichnung Bebauungsplan VIII-10 für den Block 081417/084171

1:1000
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung

Baulinien usw.:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	zwingende Baulinie
				Baugrenze
				in Aussicht genommene Baulinie
				Straßenbegrenzungslinie
				Zufahrtsverbot
				Ausfahrts "
				Zu-u.-Ausfahrts "
				Bordkante
				Gleisachse Eisenbahn
				Straßenbahngeleise
				Starkstromleitung
				Gas
				Wasser
				Regenwasser
				Misch "
				Schmutz "
				Abwasser
				Fernheizung
				Elektrizität
				Post
				Feuerwehr
				Rohrpost
				Polizei
				Leitungen
Grenzen:				Grenze des Geltungsbereiches
				Eigentumsgränze
				Grundbuch "
				Flurstücks "
				Dezisionsstücks "
				Verwaltungsbezirks "
				Ortsfals "
				Gemarkungs "
				Flur "
Cebäude:	vorhanden:	geplant:		Wohnbauten oder-flächen
				Misch "
				Geschäfts "
				Lager- u. Gewerbe "
				Industrie "
				besonders zweckbestimmte u. öffentliche Gebäude "
				Wachformen u. Geschäftszahlen
Freiflächen:				öffentliche Straßen
				Freiflächen
				Grün "
				private Frei "
				Grün "
				öffentlicher Friedhof
				privater "
				Gewässer
				Wagen-Einstellplätze

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentumsplan.
Aufgestellt

Bezirksamt Spandau, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung
gez.: Langer gez.: Reichle
Amtsleiter Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 15. März 1955
gez.: Becker
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 1230 vom 20.10.1954 erhalten und wurde in der Zeit vom 29.3.1955 bis 26.4.1955 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 17. Mai 1955
Amt für Stadtplanung
gez.: Reichle
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist gemäß § 17 Abs. 6 des Planungsgesetzes vom 22.6.1949 nach Beschlußfassung durch Senat und Abgeordnetenhaus am 21.11.1955 festgesetzt worden.
Berlin, den 21.11.1955

Der Senat von Berlin.
gez.: Otto Suhr Regierender Bürgermeister
gez.: Schwedler Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Planergänzungsbestimmungen

- Dachform: Flachdach.
- Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten priv. Grünfläche können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden, dsgl. bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw.
- Die Anlage, Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wege, Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen, Mülltonnenplätze bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.
- Die Einteilung der Straßen, die Führung der priv. Wohnwege, die Anordnung der Wageneinstellplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziffer 25 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Die Aufstellung von Vitinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.



Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bezeugt.

Berlin-Spandau, den 14. Nov. 1956
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
zu Auftrag
Magistrats-Verbaurent
1856



Übersichtsplan 1:4000

